

In diesem Zusammenhang macht der Kläger geltend, dass die Ausnahmen zum Transparenzgebot, die Art. 4 Abs. 3 und 1, Buchst. a, vierter Spiegelstrich, der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorsieht, im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien.

Zudem bestünden ein Abwägungs- und Begründungsmangel und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Intercontinental Exchange Holdings/EUIPO (BRENT INDEX)

(Rechtssache T-430/16)

(2016/C 371/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Intercontinental Exchange Holdings, Inc. (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Heusler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „BRENT INDEX“ — Anmeldung Nr. 14 284 947.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2016 in der Sache R 8/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. August 2016 — VIMC/Kommission

(Rechtssache T-431/16)

(2016/C 371/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VIMC — Vienna International Medical Clinic GmbH (Kulmbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Bramerdorfer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2016 (AZ: Sache AT.40231 — VIMC/WK&FGB) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C (2016) 3351 final der Kommission vom 27. Mai 2016, mit dem die Beschwerde der Klägerin auf der Grundlage des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ zurückgewiesen wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Ermessensmissbrauch beanstandet.

In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin vor, dass die Anwendung oder Nichtanwendung des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht im beliebigen Ermessen der Kommission liege. Die Kommission müsse vielmehr auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Rücksicht nehmen und könne nicht auf Basis von dieser Bestimmung ohne jede nähere Begründung ein Anbringen, mit welchem sich schon eine staatliche Behörde beschäftigt, zurückweisen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. August 2016 — Pometon/Kommission**(Rechtssache T-433/16)**

(2016/C 371/20)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Pometon SpA (Martellago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Fabrizi, V. Veneziano und A. Molinaro)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen Pometon verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- die Beklagte zur Erstattung etwaiger von der Klägerin während der Anhängigkeit des Verfahrens in Durchführung des angefochtenen Beschlusses gezahlter Beträge sowie zur Erstattung sämtlicher anderen Kosten, die der Klägerin in Durchführung des angefochtenen Beschlusses entstehen, zu verurteilen;
- jedenfalls die Beklagte zur Tragung der Verfahrenskosten sowie sämtlicher anderen Kosten und Ausgaben der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss C(2016) 3121 endg. der Kommission vom 25. Mai 2016 (Sache AT.39792 — Steel Abrasives) in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 53 des EWR-Abkommens (angefochtener Beschluss).